

**SATZUNG**  
**über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**  
**[WStrBS]**

Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	07.12.2015

SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS] .....	1
§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen .....	2
§ 2 Abrechnungsgebiete .....	2
§ 3 Beitragsfähiger Aufwand .....	3
§ 4 Anteil der Gemeinde .....	3
§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht .....	3
§ 6 Verteilung.....	3
§ 7 Grundstücksfläche.....	3
§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten.....	3
§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB .....	4
§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich .....	5
§ 11 Artzuschlag .....	5
§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich .....	5
§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen .....	6
§ 14 Beitragssatz .....	6
§ 15 Entstehen der Beitragsschuld .....	7
§ 16 Vorausleistungen.....	7
§ 17 Fälligkeit .....	7
§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last.....	7
§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten .....	7
§ 20 Überleitungsregelungen .....	7
§ 21 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 22 Inkrafttreten.....	8

## § 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 2 Abrechnungsgebiete

(1) Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung im Sinne von § 11 a Abs. 2 a KAG:

a) Abrechnungsgebiet 2901\_01 (Lützendorf)

Begründung:

Das Abrechnungsgebiet 2901\_01 umfasst den Ortsteil Lützendorf. Aufgrund des tatsächlichen Verkehrsflusses, der insbesondere beim Schwerverkehr wegen der Gewichtsbeschränkung der Weilbrücke durch den Ortsbezirk Weilmünster fährt, wird der Bereich „Schiefergrube“ dem Abrechnungsgebiet 2947\_02 (Weilmünster) zugerechnet.

b) Abrechnungsgebiet 2947\_01 (Weilmünster – Audenschmiede)

Begründung:

Audenschmiede ist kein selbstständiger Ortsteil der Gemeinde Weilmünster im Sinne der Hauptsatzung. Audenschmiede bildet eine eigenständige städtebauliche Einheit und steht in keinem räumlichen Zusammenhang zu den Verkehrsanlagen des Ortsteils Weilmünster, so dass keine Bildung eines Abrechnungsgebietes nach § 2b HessKAG erfolgen kann. Der separate verkehrstechnische Zugang zum gesamten Gebiet führt nicht über die Verkehrsanlagen anderer Abrechnungsgebiete und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil. Daher werden alle Verkehrsanlagen des Gebietes Audenschmiede zu einem eigenständigen Abrechnungsgebiet 2947\_01 zusammengefasst.

c) Abrechnungsgebiet 2947\_02 (Weilmünster und Schiefergrube)

Begründung:

Das Abrechnungsgebiet 2947\_02 umfasst das Gebiet der Kerngemeinde Weilmünster sowie den zum Ortsbezirk Lützendorf gehörenden Bereich „Schiefergrube“. Im Gebiet „Schiefergrube“ herrscht eine gewerbliche Nutzung mit dem daraus resultierenden Schwerlastverkehr vor. Die sich in der Gemarkung Lützendorf befindende Weilbrücke ist für einen solchen Verkehr nicht ausgelegt und unterliegt einer Gewichtsbeschränkung. Der überwiegende Verkehr erfolgt daher über die „Hauptstraße“ im Gebiet Weilmünster. Somit werden Verkehrsanlagen eines anderen Gebietes in Anspruch genommen, um einen verkehrstechnischen Zugang des Bereiches zu gewährleisten.

(2) Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung im Sinne von § 11 a Abs. 2 b KAG:

- a) Abrechnungsgebiet 2844\_01 (Aulenhäusen)
- b) Abrechnungsgebiet 2852\_01 (Dietenhäusen)
- c) Abrechnungsgebiet 2866\_01 (Ernsthäusen)
- d) Abrechnungsgebiet 2869\_01 (Essershäusen)
- e) Abrechnungsgebiet 2892\_01 (Laimbach)
- f) Abrechnungsgebiet 2893\_01 (Langenbach)
- g) Abrechnungsgebiet 2896\_01 (Laubuseschbach)
- h) Abrechnungsgebiet 2906\_01 (Möttau)
- i) Abrechnungsgebiet 2930\_01 (Rohnstadt)

j) Abrechnungsgebiet 2954\_01 (Wolfenhausen)

(3) Die Übersichtspläne der Abrechnungsgebiete sind der Satzung beigelegt.

### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 2901_01 (Lützendorf)	25,00 %
Abrechnungsgebiet 2947_01 (Weilmünster – Audenschmiede)	36,61 %
Abrechnungsgebiet 2947_02 (Weilmünster und Schiefergrube)	32,54 %
Abrechnungsgebiet 2844_01 (Aulenhäuser)	31,47 %
Abrechnungsgebiet 2852_01 (Dietenhausen)	30,72 %
Abrechnungsgebiet 2866_01 (Ernsthausen)	32,55 %
Abrechnungsgebiet 2869_01 (Essershausen)	33,94 %
Abrechnungsgebiet 2892_01 (Laimbach)	31,26 %
Abrechnungsgebiet 2893_01 (Langenbach)	31,03 %
Abrechnungsgebiet 2896_01 (Laubuseschbach)	29,77 %
Abrechnungsgebiet 2906_01 (Möttau)	34,13 %
Abrechnungsgebiet 2930_01 (Rohnstadt)	37,01 %
Abrechnungsgebiet 2954_01 (Wolfenhausen)	31,89 %

### **§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

### **§ 6 Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

### **§ 7 Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

### **§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan

festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |    |                                   |       |
|----|-----------------------------------|-------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

## § 9

### Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend;

ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

## **§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## **§ 11 Artzuschlag**

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 40 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 20 %.

## **§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich**

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches) 0,01

Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen,

Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

### **§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.

### **§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§ 15 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 16 Vorausleistungen**

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

## **§ 17 Fälligkeit**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

## **§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 20 Überleitungsregelungen**

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmalig

gen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, wenigstens für die Dauer von fünf und längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
  - b) Änderungen der Grundstücksfläche
  - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
  - d) Änderungen der Nutzung

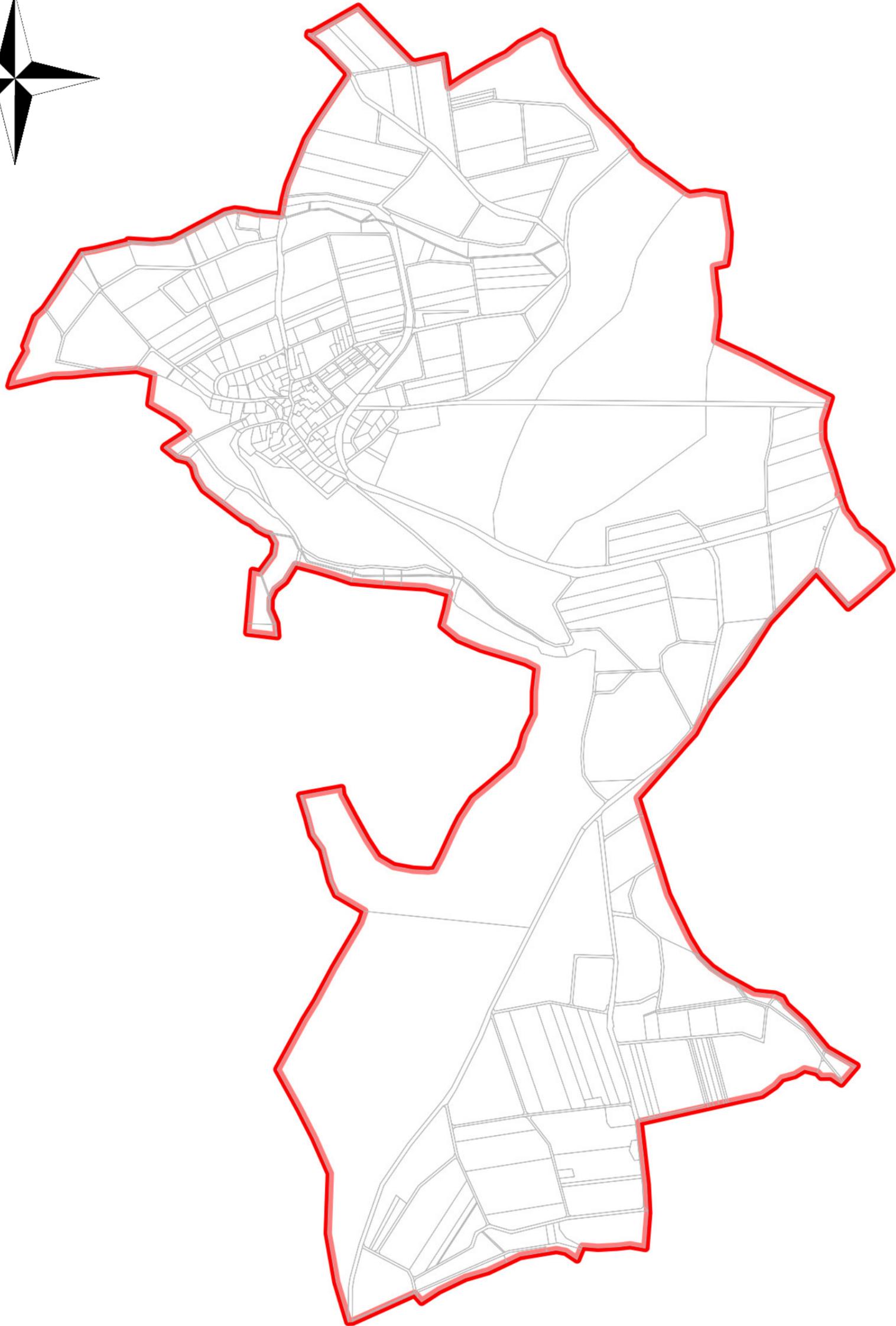
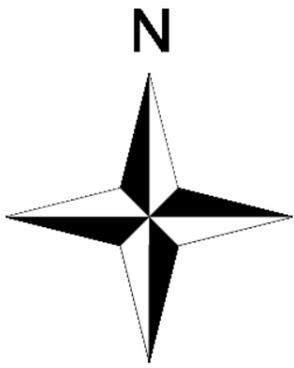
mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 18.09.2006 außer Kraft.

Weilmünster, den 10.12.2015



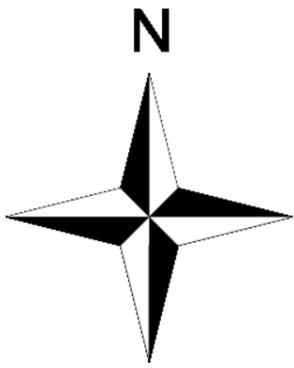
Marktflecken Weilmünster

Maßstab: 1:10.000

Bearbeiter: A.D.N. Consulting

Datum: 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2844\_01 (Aulenhäuser)



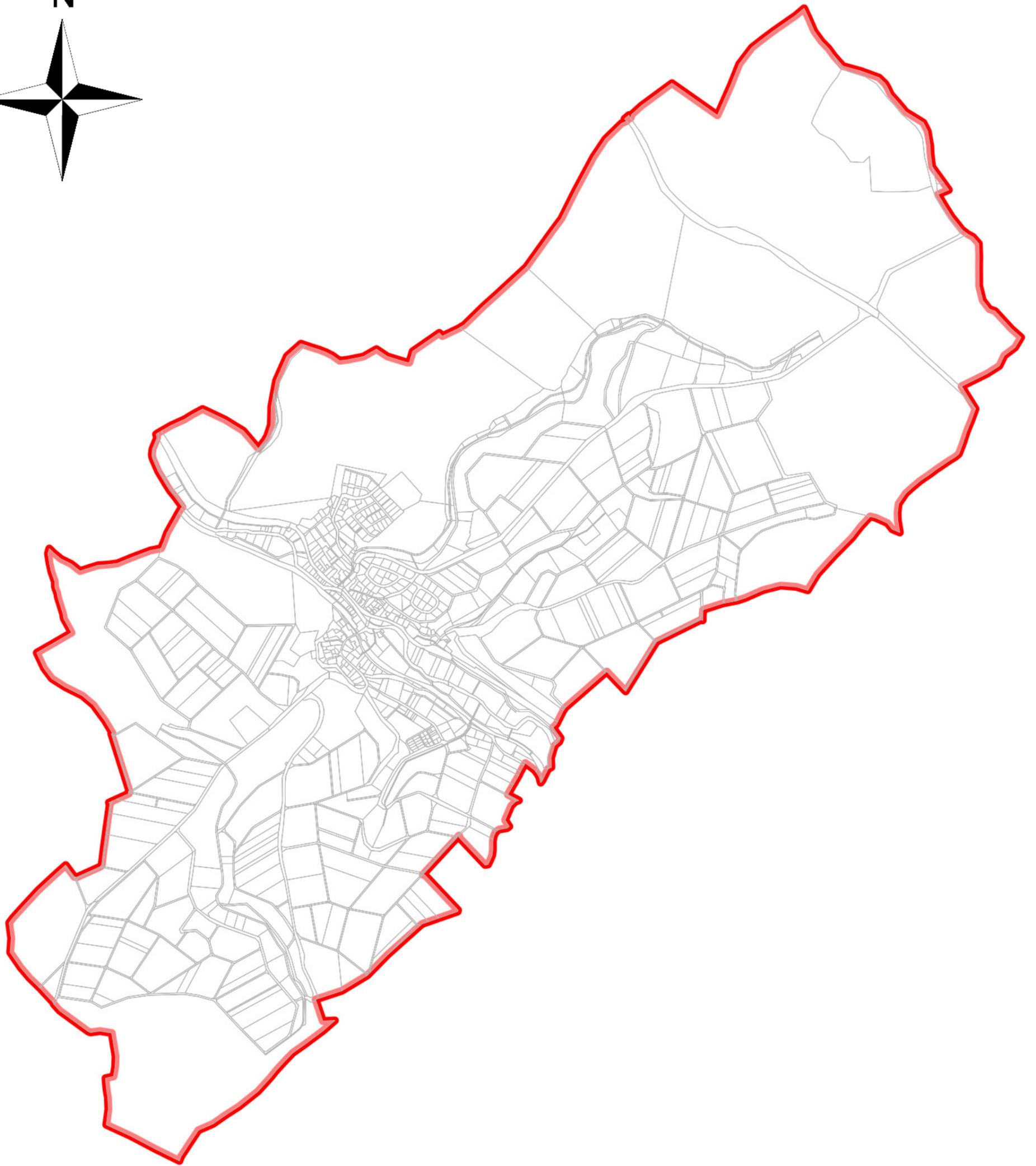
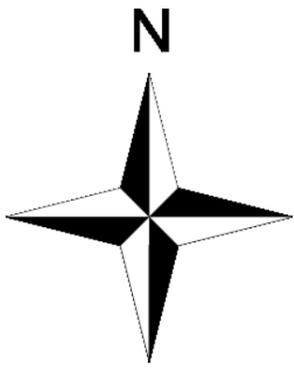
**Marktflecken Weilmünster**

**Maßstab:** 1:15.000

**Bearbeiter:** A.D.N. Consulting

**Datum:** 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2852\_01 (Dietenhausen)



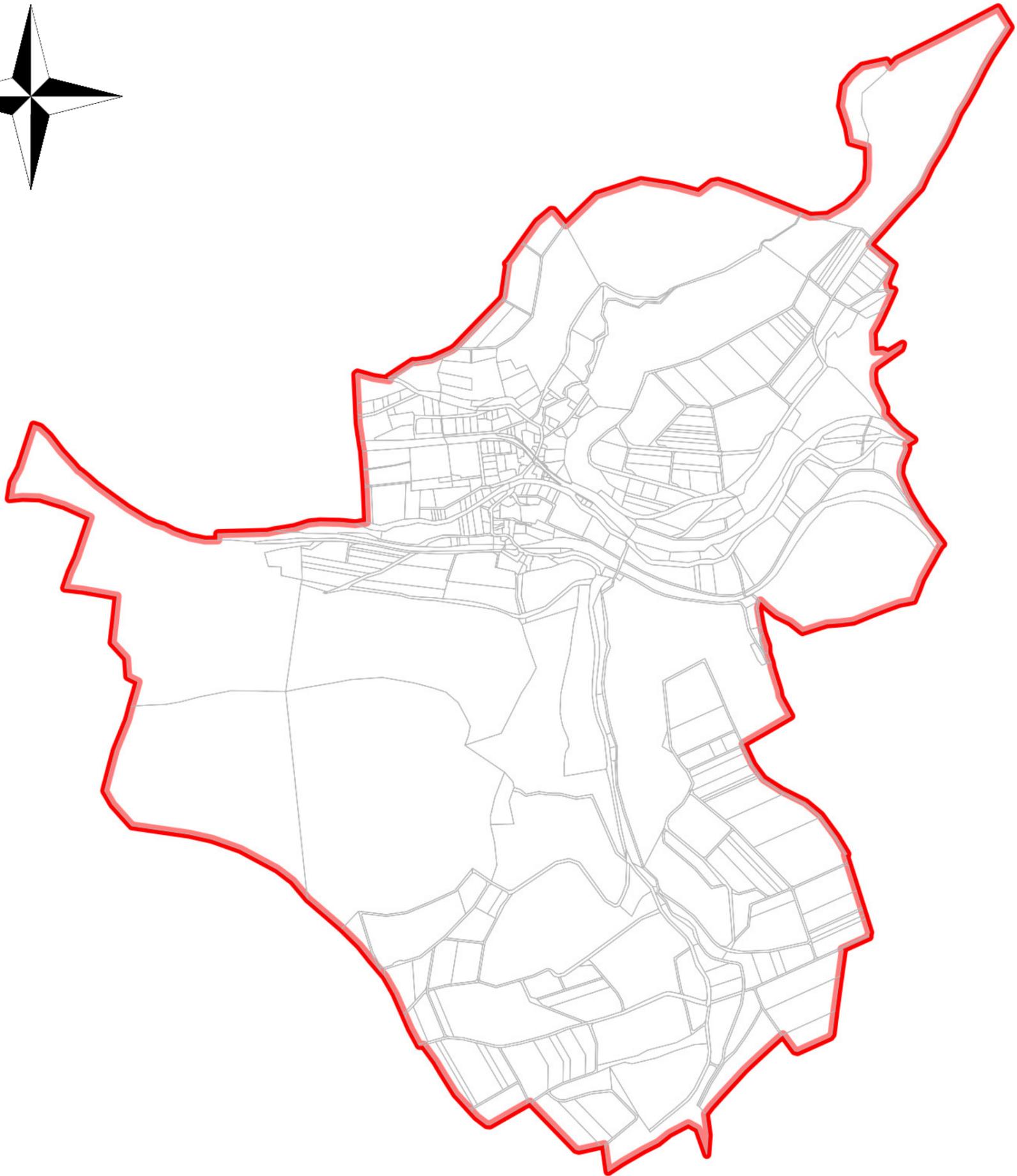
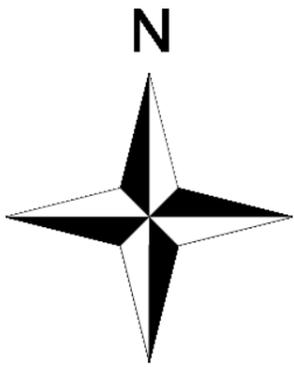
**Marktflecken Weilmünster**

**Maßstab:** 1:15.000

**Bearbeiter:** A.D.N. Consulting

**Datum:** 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2866\_01 (Ernsthausen)



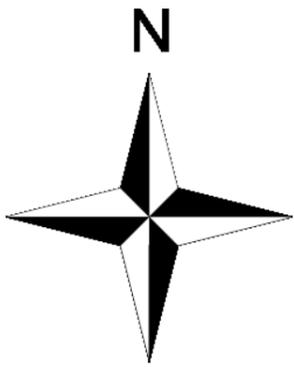
Marktflecken Weilmünster

Maßstab: 1:12.500

Bearbeiter: A.D.N. Consulting

Datum: 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2869\_01 (Essershausen)



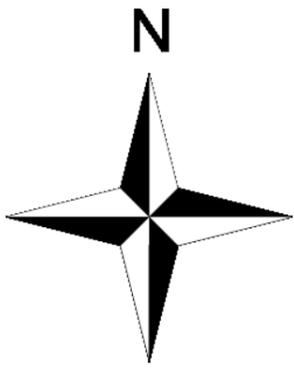
**Markt Flecken Weilmünster**

**Maßstab:** 1:10.000

**Bearbeiter:** A.D.N. Consulting

**Datum:** 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2892\_01 (Laimbach)



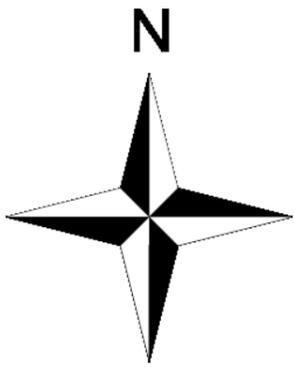
Markt Flecken Weilmünster

Maßstab: 1:12.500

Bearbeiter: A.D.N. Consulting

Datum: 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2893\_01 (Langenbach)



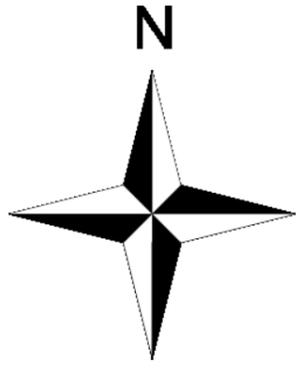
Marktflecken Weilmünster

Maßstab: 1:15.000

Bearbeiter: A.D.N. Consulting

Datum: 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2896\_01 (Laubuseschbach)



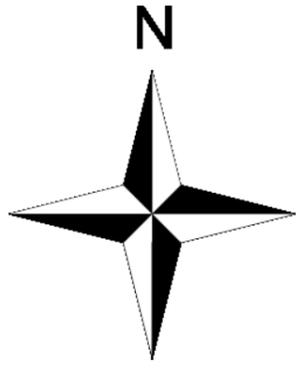
**Marktflecken Weilmünster**

**Maßstab:** 1:10.000

**Bearbeiter:** A.D.N. Consulting

**Datum:** 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2901\_01 (Lützendorf)



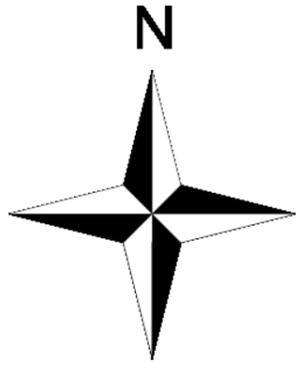
Marktflecken Weilmünster

Maßstab: 1:15.000

Bearbeiter: A.D.N. Consulting

Datum: 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2906\_01 (Möttau)



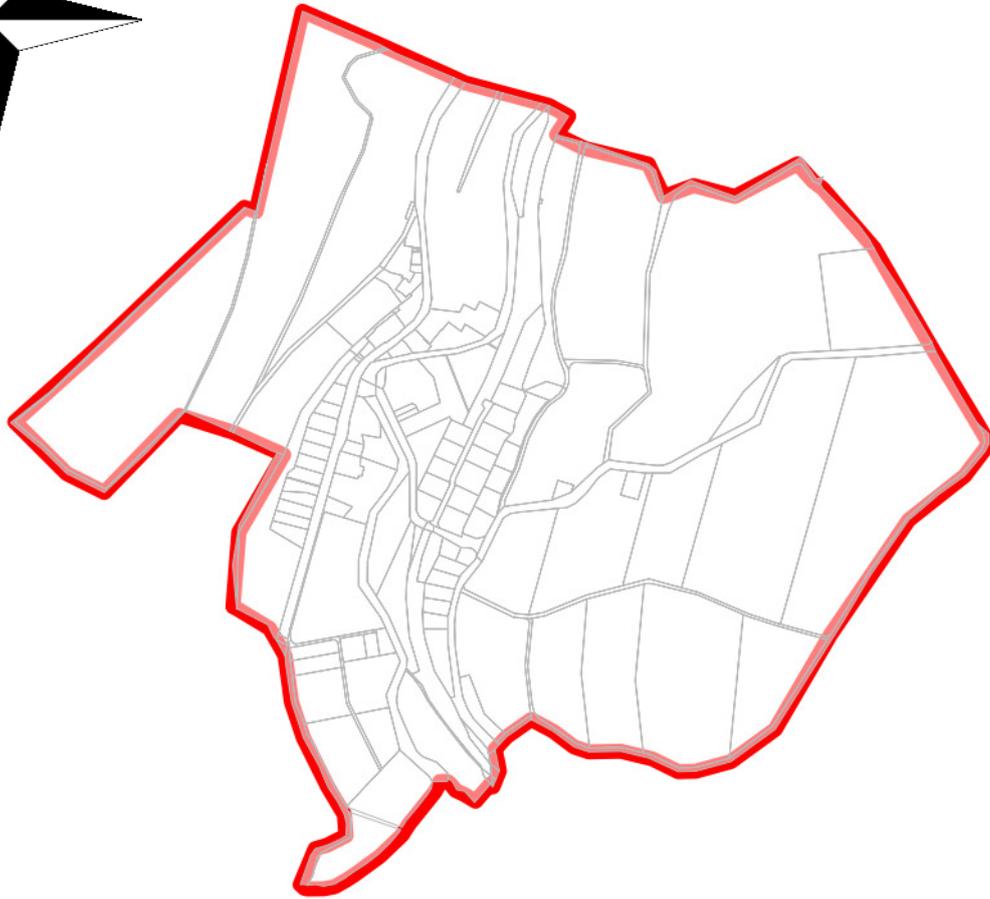
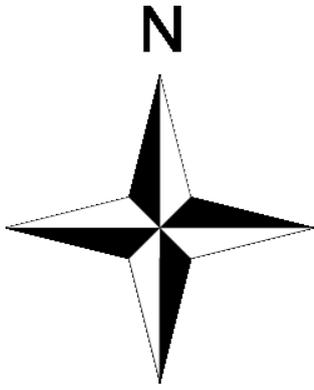
Marktflecken Weilmünster

Maßstab: 1:12.500

Bearbeiter: A.D.N. Consulting

Datum: 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2930\_01 (Rohnstadt)



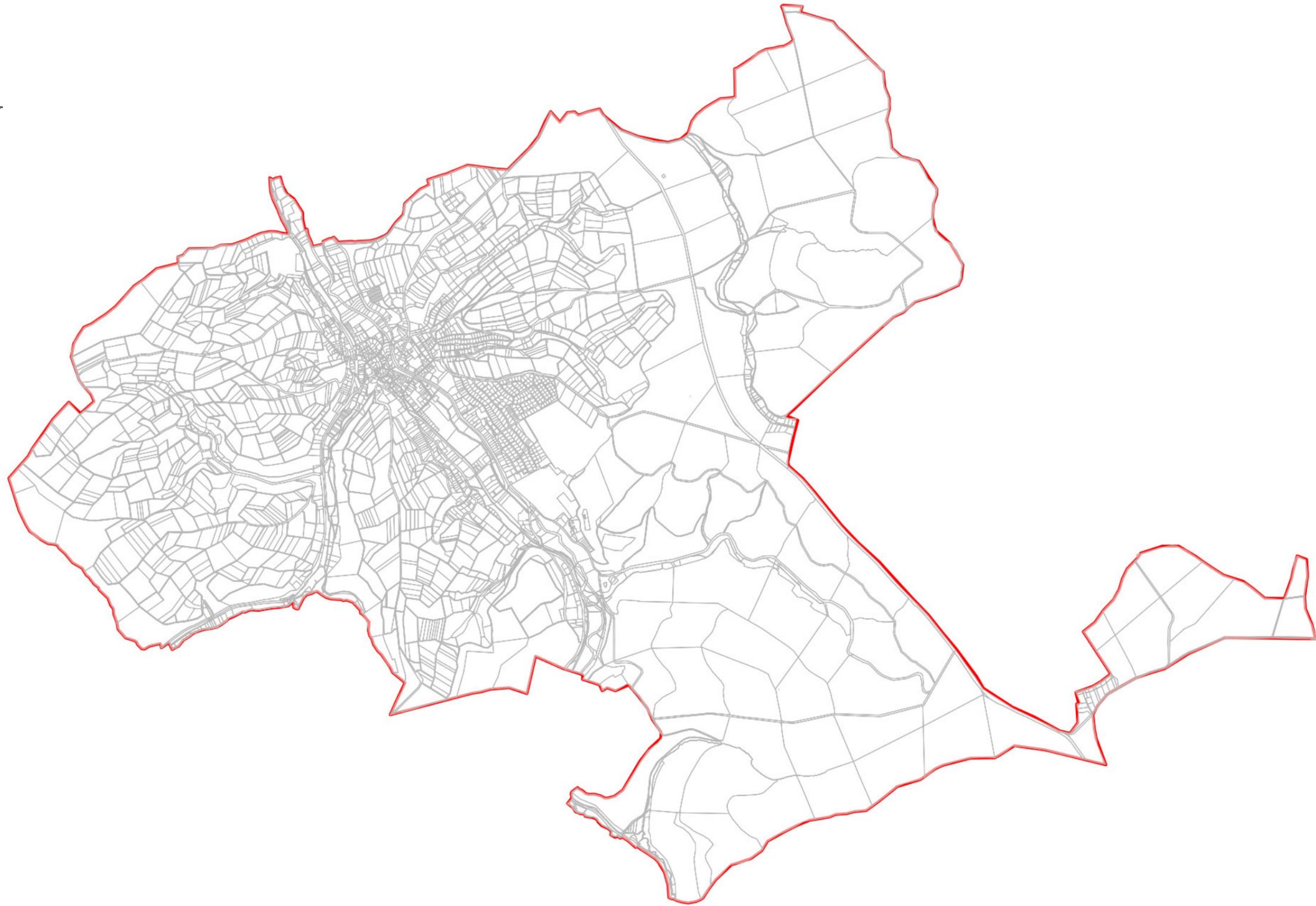
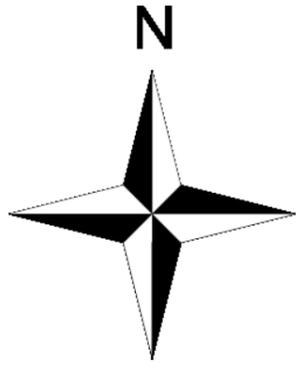
**Marktflecken Weilmünster**

**Maßstab:** 1:10.000

**Bearbeiter:** A.D.N. Consulting

**Datum:** 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2947\_01 (Weilmünster)



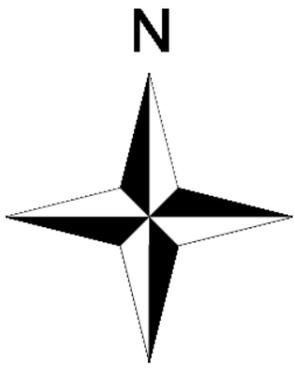
**Marktflecken Weilmünster**

**Maßstab:** 1:30.000

**Bearbeiter:** A.D.N. Consulting

**Datum:** 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2947\_02 (Weilmünster)



Marktflecken Weilmünster

Maßstab: 1:12.500

Bearbeiter: A.D.N. Consulting

Datum: 09.12.2015

Abrechnungsgebiet\_2954\_01 (Wolfenhausen)